



Gastkommentar von

Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at

www.robathin.at

Unzulässige E-Mail-Werbung Teil 2

Was darf ich?

Die Regeln für die Übermittlung von Werbung per E-Mail sind grundsätzlich sehr streng konzipiert. Das Unternehmen muss sich bereits vorab vergewissern, dass es über die ausdrückliche Zustimmung des Adressaten der Werbe-E-Mails verfügt. Denn gemäß Telekommunikationsgesetz ist es eben verboten, Werbung per E-Mail zu verschicken. Ausnahmsweise ist diese Art von Werbung nur dann erlaubt, wenn das werbende Unternehmen entweder über die vorab erteilte ausdrückliche Zustimmung des Adressaten verfügt oder aber bereits eine Geschäftsbeziehung mit dem Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder mit einer bereits erbrachten Dienstleistung besteht. Dann muss die Werbung aber auf jeden Fall für vergleichbare Waren oder Dienstleistungen erfolgen. Sollte der Kunde wegen der Übermittlung eines Angebotes bei einer Ski-Schule angefragt haben, darf er nicht in weiterer Folge Werbung für Hotel- bzw. Gästezimmer im Skigebiet erhalten, da dies keine vergleichbaren Dienstleistungen sind. Wenn der Kunde ein Steuerelement bestellt hat, ist es verboten, ihm Werbung über die Neugestaltung der Homepage zu übermitteln.

Weiters legt das Telekommunikationsgesetz ausdrücklich fest, dass die Zustimmung in den Versand von Werbe-E-Mails freiwillig und ohne jegliche Art von Druck erfolgen muss. Mit anderen Worten: wenn der Kunde mehr oder weniger »gezwungen« wird, ein Extra-Kästchen mit seiner Zustimmung anzuklicken, damit sich der Anmelde- bzw. Bestellvorgang überhaupt abschließen lässt, kann keine Rede mehr von Freiwilligkeit sein und die Werbung ist unzulässig. Oft werden Werbe E-Mails versendet, ohne dass dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt wird, sich von dieser Beglückung abzumelden bzw. wird dieser Abmeldevorgang sehr schwierig gestaltet. Auch das ist eindeutig unzulässig. Dem Kunden muss die Möglichkeit gegeben werden, sich jederzeit ohne großartige Bemühungen vom Newsletter abmelden zu können. Daher sind diverse Fragestellungen, aus welchem Grund man sich denn abmeldet, bzw. die nochmalige Passwortüberprüfung und Ähnliches sehr fraglich, da sie die Abmeldung unnötig erschweren. Absolut unzulässig ist die weitere Übermittlung von Werbung, falls sich der Kunde vom Newsletter bereits abgemeldet hat.

Weiters empfiehlt es sich, vorab zu überprüfen, ob sich der Adressat nicht in der sogenannten »ECG-Liste« der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH eingetragen hat, denn in diesem Fall gilt die Werbung als von vornherein abgelehnt und ist daher unzulässig.

Zusammengefasst muss der Empfänger entweder seine ausdrückliche Zustimmung bereits vorab erteilt haben oder aber eine Geschäftsbeziehung bestehen, in deren Rahmen Werbung für vergleichbare Produkte erfolgt. Zudem darf nicht an der Übermittlung der Werbung insoweit festgehalten werden, als der Adressat sich nicht abmelden kann bzw. dies nur schwierig machbar ist. Eine Eintragung in der »ECG-Liste« muss immer berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Falle des Verstoßes ein Unterlassungsanspruch besteht, da die Durchsicht derartiger E-Mails immer einen gewissen Verwaltungsaufwand darstellt.